

# AGB'S

## Artikel 1

### **Gegenstand und Zweck des Vertrages**

- (1) Der Beschaffer verpflichtet sich unter den in diesem Vertrag abgeschlossenen Bedingungen und Einzelverträgen über touristische Leistungen die Leistungen im Zusammenhang mit den für den Besteller notwendigen Geschäftsreisen zu gewährleisten, der Besteller verpflichtet sich dem Beschaffer den vereinbarten Preis für diese Leistungen zu bezahlen.
- (2) Zweck dieses Vertrages ist die Anpassung der Bedingungen, unter welchen der Beschaffer die Dienstleistungen für den Besteller gewährleisten soll, welche für alle auf Grund dieses Vertrages abgeschlossenen Einzelverträge über touristischen Dienstleistungen gelten. Die Bestimmung von Artikel 3 Absatz 7 ist damit nicht betroffen.

## Artikel 2

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Für die Zwecke des Rechtsverhältnisses nach Maßgabe dieses Vertrages:
  - (a) Beschaffer ist die Reiseagentur Unterkunft Suche GmbH, ID-Nr. 50514148, mit Sitz: Jantárová 30, 040 01 Košice, Slowakei, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts Košice, im Abschnitt: Sro, Einlage Nr. 40012/V;
  - (b) Besteller ist die Handelsgesellschaft, die die Leistungen bestellt hat.
  - (c) Die Vertragspartei ist einzeln Beschaffer beziehungsweise Besteller. Die Vertragsparteien sind zusammen Beschaffer Besteller;
  - (d) Einzelvertrag über touristische Leistungen ist ein Vertrag über touristische Leistungen, der zwischen Beschaffer und Besteller nach Artikel 3 abgeschlossen ist und der Gegenstand des Vertrages ist eine Beschaffung der Dienstleistungen für Dienstleistungsempfänger am Ort der Dienstleistungen während der Laufzeit der Dienstleistungen;
  - (e) Die Dienstleistung ist Dienstleistung für Unterkunft und die eventuelle zusammenhängenden in dem Einzelvertrag über touristische Leistungen genannten Dienstleistungen, welche an Dienstleistungsempfänger am Ort der Dienstleistungen während der Laufzeit der Dienstleistungen erbracht werden sollen;
  - (f) Die Dienstleistungsempfänger sind natürliche Personen, denen man die Leistungen am Ort der Dienstleistungen während der Laufzeit der Dienstleistungen erbringt. Die Anzahl der Dienstleistungsempfänger ist immer im Einzelvertrag über touristische Leistungen aufgelistet;
  - (g) Ort der Dienstleistungen ist Dorf, Stadt, Region oder anders festgelegte Raumeinheit oder Gebiet, welches im Einzelvertrag über touristische Leistungen, wo die gewährten Leistungen für Dienstleistungsempfänger während der Laufzeit der Dienstleistungen, genannt ist;
  - (h) Laufzeit der Dienstleistungen ist der in dem Einzelvertrag über touristische Dienstleistungen genannter Zeitraum, während dessen die Leistungen für Dienstleistungsempfänger am Ort der Leistungen erbracht

sind. Laufzeit der Dienstleistungen kann auch als unbegrenzte Zeit festgelegt werden, beziehungsweise als die Zeit auf minimale oder maximale Dauer.

### **Artikel 3**

#### ***Einzelverträge über touristische Leistungen***

- (1) Einzelvertrag über touristische Leistungen ist mit den folgenden rechtlichen Schritten der Vertragsparteien abgeschlossen.:
  - (a) die Bestellung durch den Besteller, die hauptsächlich folgende Angaben beinhaltet: Umfang der Dienstleistungen, Anzahl der Dienstleistungsempfänger, Ort der Dienstleistungen, Dauer der Dienstleistungen, Preis für Erbringung der Dienstleistungen, Höhe der Kautions;
  - (b) die Auftragsbestätigung durch den Beschaffer. Die Auftragsbestätigung darf keine zusätzliche und auch keine unterschiedlichen Bedingungen wie die in der Bestellung enthalten; solche Antwort des Beschaffers gilt als die Absage der Bestellung und begründet das neue Angebot des Beschaffers laut Abschnitt 5. Die Antwort des Beschaffers gilt als die Auftragsbestätigung, wenn die zusätzlichen Bedingungen enthält, und die, auch wenn die nicht in der Bestellung enthalten waren, in diesem Vertrag enthalten sind.
- (2) Die Bestellung und die Auftragsbestätigung müssen in Textform erfolgen und der zweiten Vertragspartei per Post, per Telefax oder per E-Mail zugestellt werden; die Bestellung kann auch durch das dafür bestimmte Formular auf Web-Seiten des Beschaffers erfolgen. Die Bestellung und die Auftragsbestätigung gesendet per Telefax oder per E-Mail, sind nur dann gemäß diesem Abschnitt verbindlich, wenn die aus der in dem Artikel 13 Abschnitte 6 und 7 genannten Faxnummer bzw. E-Mailadresse gesendet wurden.
- (3) Wenn die Bestellung keine längere Frist bestimmt, ist die Frist für die Auftragsbestätigung 14, in Wort vierzehn, Kalendertage.
- (4) Nichts in diesem Vertrag begründet jedoch die Verpflichtung des Beschaffers die Bestellung des Bestellers zu bestätigen. Der Beschaffer ist auch berechtigt, die Auftragsbestätigung durch Erfüllung bestimmter Bedingungen des Bestellers noch vor Abschluss des Einzelvertrags über touristische Leistungen zu bedingen, insbesondere der Verpflichtungen laut Artikel 4 Abschnitt 2 Buschstabe a) und b) und gemäß Artikel 6, sowie auch durch die Zahlung des vereinbarten Preises für die Erbringung der Leistungen in den ersten Zeitraum (z.B. im ersten Kalendermonat).
- (5) Einzelvertrag über touristische Leistungen kann auch auf Grund des Angebotes durch den Beschaffer und der Angebotsannahme durch den Besteller abgeschlossen werden. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 werden in diesem Fall sinngemäß verwendet.
- (6) Die Einzelverträge über touristische Leistungen, die auf Grund dieses Vertrages abgeschlossen wurden, sind aneinander nicht abhängig und die Rechte und Pflichten, die sich aus ihnen ergeben, werden immer in Allein- stehend betrachtet.
- (7) Wenn die Vertragsparteien in dem auf Grund von diesem Vertrag abgeschlossenen Einzelvertrag über touristische Leistungen die von diesem Vertrag abweichenden Bedingungen abschließen, haben diese den Vorrang vor den Bedingungen von diesem Vertrag.
- (8) Der Vertrag über touristische Leistungen zwischen Vertragsparteien, deren der Gegenstand die Pflicht des Beschaffers ist, wie nach dem Artikel 1 Abschnitt 1 und welcher während der Dauer der laut diesem Vertrag

entstandenen Rechtsbeziehung abgeschlossen ist, gilt immer wie nach diesem Vertrag abgeschlossen, wenn ausdrücklich nicht anders festgestellt wird.

#### **Artikel 4**

##### **Rechte und Pflichten des Bestellers**

- (1) Der Besteller hat auf Grund dieses Vertrags bei jeder Inanspruchnahme der Dienstleistungen folgende Rechte:
  - (a) Recht auf ordentliche Gewährleistung der vereinbarten Leistungen für Dienstleistungsempfänger;
  - (b) Recht von dem Beschaffer die Informationen über alle Fakten, die vereinbarte Leistungen betreffen und die dem Beschaffer bekannt sind, zu verlangen;
  - (c) Recht über alle eventuellen Änderungen, die die vereinbarten Leistungen betreffen, informiert zu sein;
  - (d) Recht spätestens sieben Kalendertage vor dem Angang der Inanspruchnahme der Leistungen schriftliche ausführlichen Informationen erhalten, die die vereinbarten Tatsachen betreffen, welche für den Dienstleistungsempfänger wichtig sind und welche dem Beschaffer bekannt sind, wenn die nicht in diesem Vertrag, in dem betreffenden Einzelvertrag über touristische Leistungen oder in anderen Unterlagen enthalten sind;
  - (e) Recht vom Einzelvertrag über touristische Leistungen jederzeit vor dem Anfang der Inanspruchnahme der Leistungen zurückzutreten;
  - (f) Recht dem Beschaffer die Abänderung der Einzelperson oder mehreren Personen der Dienstleistungsempfänger bekannt zu geben. Die Mitteilung muss auch die Erklärung beinhalten, dass der neue Dienstleistungsempfänger alle Bedingungen für Erbringung der vereinbarten Leistungen, wenn die festgelegt waren, erfüllt. Der Besteller ist verpflichtet, in diesem Fall alle Kosten, die dem Beschaffer in Zusammenhang mit der Änderung der Dienstleistungsempfänger entstanden sind, zu tragen;
  - (g) Recht die Mängel der vereinbarten Leistungen reklamieren und die Erledigung im Einklang mit diesem Vertrag und allgemein gültigen verbindlichen Rechtsvorschriften.
- (2) Der Besteller hat auf Grund dieses Vertrags bei jeder Inanspruchnahme der Dienstleistungen folgende Pflichten:
  - (a) Pflicht zu gewährleisten, dass die Dienstleistungsempfänger während der ganzen Dauer der Leistungen die vereinbarten Bedingungen erfüllen, der Beschaffer hat dem Besteller die Bedingungen vor der Schließung des Einzelvertrags über touristische Leistungen bekannt zu geben, und auf Aufforderung des Beschaffers und in einer Frist und der Art, wie der Beschaffer es festgestellt hat, die Erfüllung solchen Bedingungen zu erweisen;
  - (b) Pflicht auf Aufforderung des Beschaffers und in einer Frist und der Art, wie der Beschaffer es festgestellt hat, alle verlangten Daten und notwendigen Unterlagen erteilen, und unverzüglich dem Beschaffer alle Änderungen solcher Daten und Unterlagen bekannt geben und ausweisen;
  - (c) Pflicht dem Beschaffer alle besonderen Tatsachen bekannt geben, die der Dienstleistungsempfänger (hauptsächlich Gesundheitsstand) betreffen, welche die Beschaffung und Erbringung der vereinbarten Leistungen beeinflussen können;
  - (d) Pflicht in der durch den Beschaffer festgelegten Frist die Stellungnahme zur Vorschlagsänderung des Einzelvertrags über touristische Leistungen bekannt zu geben;

- 
- (e) Pflicht ordentlich, rechtzeitig und in ganzem Umfang den vereinbarten Preis für die Beschaffung der Leistungen zu bezahlen;
  - (f) Pflicht auf Aufforderung des Beschaffers und in einer Frist und der Art, wie der Beschaffer es festgelegt hat, alle Unterlagen, die für Erbringung der vereinbarten Leistungen durch der Dienstleistungsempfänger notwendig sind, und andere Schriftstücke die vereinbarte Leistungen betreffen, annehmen und ordentlich kontrollieren und gewährleisten, dass die Dienstleistungsempfänger diese während der ganzen Dauer der Leistungen einhalten;
  - (g) Pflicht zu gewährleisten, dass die Dienstleistungsempfänger den Dienstleistungsort mit allen notwendigen Unterlagen in der festgelegten Zeit antreten;
  - (h) Pflicht zu gewährleisten, dass alle Dienstleistungsempfänger während der ganzen Leistungsdauer gültige Reisedokumente, notwendige Erlaubnisse und eventuelle weiteren Unterlagen bei sich haben;
  - (i) Pflicht zu gewährleisten, dass die Leistungsempfänger während der ganzen Leistungsdauer die Anweisungen von dem Anbieter der vereinbarten Leistungen einhalten;
  - (j) Pflicht zu gewährleisten, dass die Leistungsempfänger während der ganzen Dauer der Leistungen die allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften und bedeutende Gewohnheiten, die am Ort der Leistungen gelten, wenn diese durch den Beschaffer oder Unterkunftsanbieter bekannt gegeben waren, einzuhalten;
  - (k) Pflicht zu gewährleisten, dass die Leistungsempfänger sich während der ganzen Dauer so verhalten, dass es zu keinen Vermögensschaden, auch nicht zu Schäden oder anderen Schäden an Gesundheit, Persönlichkeit, und Eigentum von weiteren Leistungsempfängern, Dienstleistungsanbietern und anderen Personen kommt. Wenn der Verdacht entsteht, dass einer von den Leistungsempfänger das Leben von anderen Leistungsempfängern oder anderen Personen gefährden oder beschädigen kann, ist er verpflichtet, auf Aufforderung des Beschaffers unverzüglich, spätestens ab Anfang der Inanspruchnahme der Leistungen, ärztliche Bescheinigung vorlegen, aus welcher sich ergibt, dass er keine solche Beschädigung oder Gefährdung verursacht.
- (3) Der Leistungsempfänger, der welcherlei Pflicht laut dem vorigen Abschnitt verletzt, hat keinen Recht auf die Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen, deren Gewährung auf Grund solcher Verletzung rechtlich oder anders nicht möglich ist. Wenn auf Grund der Verstoßung entsprechender Pflicht dem Beschaffer die Kosten oder andere Schaden entstanden sind, hat er gegenüber dem Beschaffer Recht auf ihre Erstattung. Im Fall der schwerwiegenden oder wiederholten Pflichtverstoßung laut Abschnitt 2 Buchstabe h), i), j) oder k) während der ganzen Leistungsdauer, ist der Beschaffer berechtigt den betreffenden Leistungsempfänger aus weiterer Inanspruchnahme der Leistungen ausschließen; wenn es die Vertragsparteien schriftlich nicht anders vereinbaren, hat solche Ausschließung des Leistungsempfängers ohne weiteren die Auswirkungen des Teilrücktrittes vom Einzelvertrag über touristische Leistungen seitens Beschaffer in Umfang, welcher ausschließlich den ausgeschlossenen Leistungsempfänger betrifft.

## **Artikel 5**

### ***Preis für Erbringung der Dienstleistungen***

- (1) Der Besteller ist verpflichtet dem Beschaffer den vereinbarten Preis für Erbringung der Leistungen zu bezahlen.

- 
- (2) Der Betrag für Erbringung der Leistungen ist immer im Einzelvertrag über touristische Leistungen genannt. Wenn der es nicht anders bestimmt, ist der Preis als der Einheitstarif für jeden Dienstleistungsempfänger und für jeden angefangenen Kalendertag der Erbringung von Leistungen ausgedrückt.
  - (3) Der Beschaffer hat Recht auf die Zahlung des Betrages für Beschaffung der Leistungen für die ganze Zeit, in welcher der Dienstleistungsempfänger die Unterkunftsleistung aus entsprechendem Einzelvertrag über touristische Leistungen erbracht ist; Bestimmung Artikel 9 Abschnitt 5 und auch die Bestimmungen über Pflicht Stornobetrag zu bezahlen, sind damit nicht betroffen.
  - (4) Preis für Beschaffung der Leistungen ist in monatlichen Abständen laut der Fakturierung des Beschaffers fällig. Der Beschaffer fakturiert den monatlichen Preis immer voraus, vor dem Anfang des Kalendermonats, in welchem die wenigstens teilweise erbrachte Leistung gewährleistet wird, und das laut Umfang der Leistungen, welche erbracht werden sollen. Wenn der Einzelvertrag über touristische Leistungen nicht anders festlegt, wird monatlicher Preis für einen Dienstleistungsempfänger als das Vielfache des täglichen Satzes und Anzahl der Kalendertage in den betreffenden Kalendermonat, in welchen die erbrachte Unterkunftsleistung gewährleistet errechnet; gesamter monatliche Preis wird als die Summe von den monatlichen Preisen für alle Dienstleistungsempfänger errechnet.
  - (5) Der fakturierte Betrag ist in der Fälligkeitsfrist der Beschaffersrechnung fällig, die nicht kürzer als drei Arbeitstage ab Erhalt sein darf.
  - (6) Kommt der Besteller mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises für die Beschaffung von Dienstleistungen in Verzug, gehört dem Beschaffer, auch ohne die Notwendigkeit einer besonderen Aufforderung oder Benachrichtigung, jeder der folgenden Ansprüche, auch untereinander, sofern nicht anders angegeben:
    - a) Zahlung von Verzugszinsen gleich dem Leitzins der Europäischen Zentralbank gültig am ersten Tag des jeweiligen Kalenderhalbjahres der Verspätung erhöht um acht Prozentpunkte; Der so ermittelte Zinssatz für verspätete Zahlung gilt für die gesamte erste Kalenderhälfte der Verspätung. Für jedes nachfolgende Kalenderhalbjahr der Verspätung gilt ein Satz, der dem am ersten Tag des betreffenden Kalenderhalbjahres der Verspätung geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank entspricht und um acht Prozentpunkte erhöht ist;
    - b) Zahlung einer Pauschalentschädigung für die mit der Forderung verbundenen Kosten in Höhe von 40 EUR, dh. vierzig Euro, für jeden Verspätungsfall;
    - c) Zahlung der Erstattung von Kosten, die nachweislich für die Geltendmachung oder Verfügung des Anspruchs anfallen, einschließlich der Kosten für Dienstleistungen externer Subjekte (Anwaltskanzleien, Inkasso- und Factoring-Unternehmen usw.);
    - d) Zahlung einer Entschädigung für sonstige durch Verspätung verursachte Schäden, sofern diese nicht durch die Absätze b) oder c). gedeckt sind;
    - e) Ansprüche nach dem vorstehenden Absatz berühren nicht andere Ansprüche, die sich für den Kunden aus der Verzögerung des Kunden aufgrund dieses Vertrages oder aus allgemein verbindlichen gesetzlichen Bestimmungen ergeben können (z. B. das Recht zur Nutzung der Kautions, das Recht, die Erfüllung der Verpflichtung mit Zahlung des vom Kunden in Verzug befindlichen Preises aufzuschieben usw.)
  - (7) Ansprüche nach dem vorstehenden Absatz berühren nicht andere Ansprüche, die sich für den Kunden aus der Verzögerung des Kunden aufgrund dieses Vertrages oder aus allgemein verbindlichen gesetzlichen Bestimmungen ergeben können (z. B. das Recht zur Nutzung der Sicherheit, das Recht, die Erfüllung der Verpflichtung mit Zahlung des vom Kunden in Verzug befindlichen Preises aufzuschieben usw.)

## **Artikel 6**

### ***Kaution***

- (1) Wenn es nicht vor dem Abschluss des Einzelvertrags über touristische Leistungen passiert ist, ist der Besteller verpflichtet, dem Beschaffer unverzüglich die Kaution zu bezahlen. Wenn Einzelvertrag über touristische Leistungen nicht anders festlegt, ist die Kaution als Einzelbetrag pro jeden Leistungsempfänger; Die gesamte Kaution wird als das Vielfache des Einzelpreises und Anzahl der Dienstleistungsempfänger errechnet.
- (2) Der Beschaffer ist unwiderruflich berechtigt, die finanzielle Mittel aus der Kaution für Erfüllung von irgendwelcher verspäteten finanziellen Pflicht des Bestellers gegenüber Beschaffer aus der rechtlichen Beziehung laut diesem Vertrag oder irgendwelchem Einzelvertrag über touristische Leistungen zu verwenden, wie auch für Erfüllung von irgendwelchem Schaden gegenüber des Unterkunftsanbieters oder anderen dritten Person, wenn solcher Schaden durch Dienstleistungsempfänger während der Leistungserbringung passiert ist. Der Beschaffer ist dabei durch keine speziellen Anweisungen des Bestellers gebunden, auf Aufforderung ist er aber verpflichtet, die Verwendung der Kaution glaubwürdig zu beweisen.
- (3) Der Besteller hat Recht auf Rückerstattung der nicht verwendete Kaution erst nach Erfüllung von allen Pflichten aus dem rechtlichen Beziehung, die durch den betreffenden Einzelvertrag über touristische Leistungen entstanden ist; wenn aber zwischen den Vertragsparteien mehrere zusammenhängende Einzelverträge über touristische Leistungen abgeschlossen sind, dann erst nach Erfüllung von den allen Pflichten.
- (4) Die Kaution ist keinerlei abgezinst zugunsten vom Beschaffer.

## **Artikel 7**

### ***Bedingungsänderung der Einzelverträge über touristische Leistungen***

- (1) Wenn der Beschaffer gezwungen ist, vor dem Anfang der Leistungserbringung die Bedingungen der vereinbarten Leistungen zu ändern; findet die Bestimmung in Artikel 3 Abschnitt 2 angemessen die Anwendung. Wenn die vorgeschlagene Änderung auch zur Preisänderung für Leistungsbeschaffung führt, muss der neue Preis in dem Vorschlag angegeben werden. Der Besteller hat Recht sich zu entscheiden, ob er mit der Vertragsänderung einverstanden ist oder ob er vom betreffenden Einzelvertrag über touristische Leistungen ohne Bezahlung der Stornogebühr zurücktritt. Der Besteller muss die Entscheidung dem Beschaffer, in den im Vorschlag der Änderung angegebenen Frist mitteilen, sonst gilt ohne weiteres, dass er mit der vorgeschlagenen Vertragsänderung einverstanden ist.
- (2) Der Beschaffer weist den Besteller ausdrücklich darauf hin, dass während der Leistungsdauer ungewöhnliche und unvorhersehbare Umstände entstehen können oder Umstände, die nicht vermieden werden können, welche am Leistungsort die ordnungsgemäßen oder sicheren Erbringung der Leistungen verhindern können (weiter nur „außergewöhnliche Umstände“). Für außergewöhnliche Umstände, die am Leistungsort die ordnungsgemäßen oder sicheren Erbringung der Leistungen verhindern, sind ohne weiteren betrachtet – hauptsächlich erklärter Krieg, Angriff mit fremder Macht nach erklärtem Krieg oder Angriff mit fremder Macht ohne erklärtem Krieg, einen Kriegszustand, drohende Kriegsgefahr oder Angriff mit fremder Macht ohne Krieg, eine außergewöhnliche Situation, das Auftreten oder die unmittelbare Bedrohung durch Terroranschläge, Bürgerkrieg, Revolution, Aufstand, Putsch, Rebellion, Massenverstaatlichung von Immobilienwerten, Blockaden, Embargo, großflächige Straßenunruhen, Plünderungen von Geschäften und

Lagerhäusern, andere Massenangriffe auf

Eigentum oder andere massive gewalttätige rechtswidrige Handlungen, die aufgrund ihres Umfangs oder ihrer Folgen die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährden oder stören, eine erklärte Notlage, ein Auftreten oder eine unmittelbare Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Personen, der Umwelt oder des Eigentums infolge einer Pandemie, Naturkatastrophe, Katastrophe, eines Industrieunfalls, eines Verkehrs- oder eines anderen Betriebsunfalls, das Auftreten oder die unmittelbare Gefahr eines Streiks, das Auftreten oder die unmittelbare Gefahr eines Massenausfalls der Nahrungsmittelversorgung oder die Versorgung mit Strom, Wasser, Wärme oder anderen lebenswichtigen Leistungen. Außergewöhnlicher Umstand ist ohne weiteren die rechtliche Unmöglichkeit, vereinbarte Leistungen am Leistungsort zu erbringen, nach dem Beginn der Erbringung der Dienstleistungen und aufgrund allgemein verbindlicher gesetzlicher Bestimmungen, internationaler Verträge und anderer rechtsverbindlicher völkerrechtlicher Bestimmungen, die im Gebiet der Slowakischen Republik oder im Dienstleistungsgebiet gültig und wirksam sind; auch die Umstände, unter denen das Außenministerium der Slowakischen Republik eine Erklärung abgibt, in der es nicht empfiehlt, an den betreffenden Ort zu reisen, oder eine andere Erklärung von gleicher oder ähnlicher Bedeutung.

- (3) Wenn während der Dauer der Leistung eine außerordentliche Situation eintritt, ist der Beschaffer verpflichtet, notwendige Maßnahmen für Sicherstellung der Ersatzleistungen treffen, hauptsächlich soll den Dienstleistungsempfänger die Leistung in der Nähe von dem ursprünglichen Ort während der restlichen Dauer der Leistungen gewährt werden.
- (4) Wenn die Bedingung laut Abschnitt 2 erfüllt ist, begründen die geleistete Maßnahmen laut Abschnitt 3 ohne weiteren die Änderung des betreffenden Einzelvertrags über touristische Leistungen. Der Besteller ist durch den Abschluss dieses Vertrages mit solcher Art der Bedingungsänderung der Leistungen einverstanden und nimmt ihn an, ohne dass es notwendig wäre eine Sondervereinbarung zwischen den Vertragsparteien abzuschließen. Aus dem genannten Grund stehen dem Besteller keine Sonderrechte gegenüber dem Beschaffer zu, besonders entsteht ihm kein Recht auf den Rücktritt vom Einzelvertrag über touristische Leistungen, kein Recht auf Rückerstattung des bezahlten Preises für Beschaffung der Leistung, kein Recht auf Preisnachlass vom vereinbarten Preis für Beschaffung der Leistung auch keine andere Haftungsrechte (hauptsächlich nicht Recht aus Haftung für Mängel, für Schäden und für ungerechtfertigte Bereicherung).

## **Artikel 8**

### ***Rücktritt vom Einzelvertrag über touristische Leistungen***

- (1) Der Beschaffer hat Recht vor dem Beginn der Inanspruchnahme der Leistungen durch die Leistungsempfänger vom Einzelvertrag über touristische Leistungen nur aus folgenden Gründen zurückzutreten:
  - (a) wenn der Besteller die Pflicht aus dem Rechtsverhältnis durch diesen oder Einzelvertrag über touristische Leistungen gegründet verletzt und für keine Behebung sorgt, auch nicht in zusätzlicher angemessener Frist nach Aufforderung seitens Beschaffers; oder
  - (b) wenn die Bedingungen für die Gewährung der vereinbarten Leistungen nicht erfüllt sind, welche der Beschaffer dem Besteller vor dem Abschluss des einzelnen Vertrags über touristische Leistungen; oder
  - (c) auf Grund von außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignissen, welche nicht möglich ist auch bei aller Kraftanstrengung zu verhindern, welche vom Beschaffer vernünftig fordern kann.
- (2) Der Besteller hat Recht vor dem Beginn der Inanspruchnahme der Leistungen durch die Leistungsempfänger vom Einzelvertrag über touristische Leistungen nur aus folgenden Gründen

zurückzutreten:

- (a) ohne Gründe zu nennen; oder
  - (b) wenn er mit dem Änderungsvorschlag des Einzelvertrags über touristische Leistungen laut Artikel 7 Abschnitt 1 nicht einverstanden ist und seine Entscheidung mitteilt in der von dem Beschaffer genannten Frist; oder
  - (c) wenn der Beschaffer die Pflicht aus dem Rechtsverhältnis durch diesen oder Einzelvertrag über touristische Leistungen gegründet verletzt und für keine Behebung sorgt, auch nicht in zusätzlicher angemessener Frist nach Aufforderung seitens Bestellers.
- (3) In den Fällen laut Abschnitt 1 Buchstabe b) und c) und laut Abschnitt 2 Buchstabe b) und c) ist der Beschaffer verpflichtet, dem Besteller den gesamten bezahlten Betrag für Beschaffung der Leistungen zu zahlen, bzw. wenn es sich um Teilrücktritt vom Vertrag handelt, bezahlt die eine der anderen Vertragspartei eine Quote entsprechend dem Rücktrittumfang, allerdings ohne irgendwelchem Zins oder anderer ähnlichen Erfüllung, bis 14, in Wort vierzehn, Kalendertage ab Zustellung der Mitteilung über Rücktritt vom Einzelvertrag über touristische Leistungen.
- (4) In anderen Fällen des Rücktritts vom Einzelvertrag über touristische Leistungen wie laut Abschnitt 3 ist der Besteller verpflichtet, dem Beschaffer die Stornogebühr zu zahlen, deren Höhe bis Anfang der Gewährung der Leistung verbleibenden Zeit liegt, und zwar wie folgt:
- (a) 0%, in Wort null Prozent vom Gesamtbetrag im Fall des Vertragsrücktrittes in Zeitraum von 60 und mehr Tagen vor dem Beginn der Inanspruchnahme der Leistungen durch die Leistungsempfänger,
  - (b) 50%, in Wort fünfzig Prozent vom Gesamtbetrag im Fall des Vertragsrücktrittes in Zeitraum von 59 – 30 Tagen vor dem Beginn der Inanspruchnahme der Leistungen durch die Leistungsempfänger,
  - (c) 100%, in Wort einhundert Prozent vom Gesamtbetrag im Fall des Vertragsrücktrittes in Zeitraum von 29 und weniger Tagen vor dem Beginn der Inanspruchnahme der Leistungen durch die Leistungsempfänger.
- (5) Für Ermittlung der Tageszahl für Berechnung der Stornogebühr ist der Tag entscheidend, an welchem die Auswirkungen des Rücktrittes vom Einzelvertrag über touristische Leistungen eintreten (Eingangstag der anderen Vertragspartei). Dieser Tag wird in der Tagesanzahl eingerechnet. In der Tagesanzahl wird der Tag nicht eingerechnet, an welchem die Gewährung der Leistungen anfangen sollte.
- (6) Rücktritt vom Einzelvertrag über touristische Leistungen muss schriftlich sein und der zweiten Vertragspartei übermittelt werden.
- (7) Rücktritt vom Einzelvertrag über touristische Leistungen kann auch teilweise sein, im Umfang, der einen oder einigen Leistungsempfänger; Der Beschaffer hat in diesem Fall Recht auf Bezahlung einer Quote der Stornogebühr laut Abschnitt 4, nach Belegungskennzahl der Leistungsempfänger, deren dieser Rücktritt betrifft, zu der Gesamtzahl der Leistungsempfänger.
- (8) Wenn der Leistungsempfänger die Dienste nicht in Anspruch nimmt, ohne dass der Besteller zuvor vom Einzelvertrag über touristischen Leistungen zurücktritt, ist der Besteller verpflichtet, dem Beschaffer eine Stornierungsgebühr in Höhe von 100 %, in Wort einhundert Prozent, vom Gesamtbetrag zu zahlen. In diesem Fall hat der Beschaffer jedoch neben dem Recht auf Zahlung der Stornogebühr auch Anspruch auf Ersatz des von dem Besteller verursachten Schadens. Das Gleiche gilt, wenn der Leistungsempfänger die Leistungen nicht für Pflichtverletzungen nutzen kann, die der Besteller erfüllen muss.
- (9) Der Beschaffer ist berechtigt, die vom Besteller bereits gezahlten Beträge für Zahlung der Stornogebühr zu verwenden. Ist die Stornogebühr geringer als die Summe dieser Beträge, und es handelt sich nicht um einen

teilweisen Rücktritt vom Vertrag oder ist in diesem Vertrag nicht anderweitig festgelegt, ist der Beschaffer verpflichtet, unverzüglich, spätestens bis 14, in Wort vierzehn, Kalendertage nach dem Datum der Zustellung der Rücktrittserklärung vom Einzelvertrag über touristische Leistungen, den Restbetrag dem Besteller zurück- zuzahlen. Wenn die Stornogebühr höher ist, ist der Besteller verpflichtet, den Differenzbetrag bis 14, in Wort vierzehn, Kalendertage ab Zustellung der Aufforderung, dem Beschaffer zu zahlen.

## **Artikel 9**

### ***Reklamationsbedingungen***

- (1) Bei Mangel an vereinbarten Leistungen steht dem Besteller ein Anspruch auf Reklamation zu. Der Besteller übt das Recht aus, die Fehlleistung unverzüglich zu entfernen, und das direkt am Leistungsort, so dass eine sofortige Abhilfe getätigt werden kann; zu diesem Zweck ist der Leistungsempfänger auch berechtigt, in seinem Namen zu handeln.
- (2) Der Beschaffer sorgt dafür, dass der Diensteanbieter mit dem betroffenen Leistungsempfänger ein Beschwer- deprotokoll mit Angabe des Beschwerdeführers, dem Gegenstand der Forderung und der Art seiner Bereit- stellung (einschließlich etwaiger Ablehnung) verfasst. Der betreffende Leistungsempfänger erhält eine Kopie des Protokolls, das der Besteller bei der Reklamation an den Beschaffer vorzulegen hat. Andernfalls wird seine Reklamation nicht berücksichtigt.
- (3) Darüber hinaus ist der Besteller verpflichtet, hinreichend überzeugende Nachweise für das angebliche Fehler vereinbarter Dienstleistungen vorzulegen, andernfalls wird sein Anspruch nicht berücksichtigt.
- (4) Der Besteller muss die Reklamation unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Tagen nach Eintritt des Anspruchs geltend zu machen, andernfalls erlischt sein Recht. Alle gemäß diesen Bedingungen eingereichten Ansprüche müssen durch den Beschaffer spätestens 30 Tage nach Erhalt der Forderung schrift- lich erledigt werden.
- (5) Wenn einer der Leistungsempfänger eine von den vereinbarten Leistungen nicht ausgeschöpft hat, hat der Besteller kein Recht auf einen Teil des für die Leistung gezahlten Preises, den Rabatt auf den vereinbarten Preis für die Leistungen oder eine sonstige Haftung (insbesondere kein Recht für Mängel, für Schäden und für ungerechtfertigte Bereicherung). Das gleiche gilt, wenn Dienstleistungsempfänger keine der vereinbarten Dienstleistungen wegen Verletzung seiner Verpflichtungen in Anspruch nehmen konnte.
- (6) Wenn die außervertraglichen Erwartungen eines der Empfänger nicht erfüllt wurden, ohne Verstoß des Beschaffers gegen seine Verpflichtung, hat der Besteller kein Recht auf einen Teil des für die Leistung gezahlten Preises, den Rabatt auf den vereinbarten Preis für die Leistungen oder eine sonstige Haftung (insbesondere kein Recht für Mängel, für Schäden und für ungerechtfertigte Bereicherung).
- (7) Der Beschaffer haftet in keiner Weise für Mängel der touristischen Dienstleistungen und anderer Dienstleis- tungen, deren Beschaffung nicht Gegenstand des Einzelvertrags über touristischen Leistungen ist (insbeson- dere Dienstleistungen, die die Leistungsempfänger selbst bei dem Diensteanbieter oder eine andere Person bestellt haben).
- (8) Rechte, die dem Besteller durch Verstoß der Verpflichtung des Beschaffers entstanden sind und welche durch eine abgeschlossene Reise- oder sonstige Versicherung erfüllt werden können, werden vom Besteller vor- zugsweise mit dem entsprechenden Versicherer ausgeübt. Durch ihre Befriedigung erlöschen die Rechte des Bestellers gegenüber dem Beschaffer.

## **Artikel 10**

### ***Rahmenvertragsdauer***

- (1) Dieser Vertrag wird auf bestimmte Zeit geschlossen, ein genauer Zeitraum währenddessen die Leistungen für Dienstleistungsempfänger am Ort der Leistungen erbracht sind.
- (2) Durch Beendigung des durch diesen Vertrag entstandenen Rechtsverhältnisses erlischt die Pflicht jeder Vertragspartei, die Erfüllungen aus diesem Rechtsverhältnis zu tätigen, sowie das Recht jeder Vertragspartei, die Erfüllung dieses Rechtsverhältnisses anzunehmen oder zu verlangen. Zugleich gilt jedoch:
  - (a) vertragliche Leistungen, die vor Beendigung eines Rechtsverhältnisses erbracht werden, werden nicht erstattet, und keine Vertragspartei hat das Recht, gegenüber der anderen Vertragspartei die Rückgabe der vertraglichen Leistung zu verlangen, die der anderen Vertragspartei vor Beendigung des Rechtsverhältnisses zur Verfügung gestellt wurde;
  - (b) Einzelverträge über touristische Leistungen zwischen den Vertragsparteien sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus ihren Rechtsbeziehungen erlöschen nicht;
  - (c) Bestellungen, die vom Beschaffer noch nicht bestätigt wurden, sowie Angebote, die durch den Besteller noch nicht angenommen wurden, erlöschen;
  - (d) die Haftungsrechte der Vertragsparteien, die auf die Tatsachen vor der Beendigung des Rechtsverhältnisses basieren, erlöschen nicht;
  - (e) eine Vereinbarung über die Wahl des anwendbaren Rechts, des Gesetzes und der Befugnis der Gerichte erlischt nicht.

## **Artikel 11**

### ***Schutz personenbezogener Daten***

- (1) Wenn der Besteller dem Beschaffer die Daten über die Leistungsempfänger übermittelt, die als personenbezogene Daten geschützt sind, ist er verpflichtet, die Zustimmung der betroffenen Personen gemäß den in den allgemein verbindlichen gesetzlichen Bestimmungen und Anweisungen des Beschaffers festgelegten Anforderungen sicherzustellen und zusätzliche damit verbundene Anforderungen des Beschaffers erfüllen; die Erfüllung dieser Verpflichtungen muss vom Beschaffer gleichzeitig nachgewiesen werden.

## **Artikel 12**

### ***Wahl des Rechtes, Gesetzes und der Gerichtsbarkeit***

- (1) Der Vertrag und die nach diesem Vertrag abgeschlossenen Einzelverträge über touristische Leistungen, die von ihnen begründeten Rechtsbeziehungen sowie die damit verbundenen Rechtsbeziehungen (einschließlich verantwortlicher Rechtsbeziehungen) unterliegen dem Recht der Slowakischen Republik, mit Ausnahme der widersprechenden Normen des internationalen Privatrechts, welches gültig und wirksam in der Slowakischen Republik sind.
- (2) Die Rechtsbeziehungen, abgeschlossen durch diesen Vertrag und die Einzelverträge über touristische Leistungen, sowie die damit verbundenen Rechtsbeziehungen (einschließlich verantwortlicher Rechtsbeziehungen), sind geschäftlich bindende Beziehungen und unterliegen dem Gesetz Nr. 513/1991 Slg.

Handelsgesetzbuch in der geänderten Fassung. Der Besteller bestätigt ausdrücklich, dass sich dieser Vertrag ausschließlich auf seine Geschäftstätigkeit bezieht und kein Verbraucherrecht darstellt.

- (3) Die Gerichte der Slowakischen Republik sind ausschließlich für die Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten zuständig, die sich aus diesem Vertrag und den auf dieser Grundlage geschlossenen Einzelverträgen über die touristische Leistungen, sowie aus den daraus ergebenden und zusammenhängenden Rechtsbeziehungen (einschließlich verantwortungsvoller Rechtsbeziehungen) ergeben.

### **Artikel 13**

#### ***Maßgebende Sprache und Zustellung der Schriftstücke***

- (1) Schriftstücke und alle anderen Mitteilungen zwischen den Vertragsparteien, die sich auf die durch diesen Vertrag ergründete Rechtsbeziehungen beziehen und die auf dieser Grundlage erschlossenen Einzelverträge über touristische Leistungen, erfolgen in slowakischer Sprache.
- (2) Schriftstücke die sich auf die durch diesen Vertrag und die Einzelverträge über touristische Leistungen entstandene Rechtsbeziehungen beziehen, werden an die Adresse des Empfängers auf der ersten Seite dieses Vertrages gesendet, bzw. an eine andere Adresse, die die eine Vertragspartei anschließend der anderen Vertragspartei erweisbar bekannt gibt. Wenn das so gesendete Dokument als unzustellbar an den Absender zurückgesandt wird, gilt es an dem Tag als zugestellt, an dem der Empfänger den Empfang abgelehnt hat, bzw. der dritte Tag der Widerrufsfrist, an dem der Empfänger die Abholung nicht abgeholt hat.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Dokumente, die sich auf die durch dieses Abkommen geknüpften Rechtsbeziehungen beziehen, und die auf dieser Grundlage abgeschlossenen Einzelverträge über touristische Leistungen ordnungsgemäß zu erhalten, die an die unter dem vorstehenden Absatz genannte Adresse gesendet werden.
- (4) Als Lieferadresse nach Absatz 2 gilt ohne weiteren der Ort im Versandbereich des jeweiligen Adressaten.
- (5) Schriftstücke die sich auf die durch diesen Vertrag und die Einzelverträge über touristische Leistungen entstandene Rechtsbeziehungen beziehen, gelten auch zum Zeitpunkt der persönlichen Überstellung an eine natürliche Person, die zum Zeitpunkt der gesetzlichen Körperschaft des Empfängers oder eines Mitglieds ihrer gesetzlichen Körperschaft ist, oder einer natürlichen Person, die sich in den Räumlichkeiten oder anderen Räumlichkeiten des Empfängers befindet und erklärt, dass sie berechtigt ist, die Sendung als Empfänger zu erhalten, als zugestellt worden, wenn die Vertragspartei keinen Grund hat, an einer solchen Erklärung zu zweifeln.
- (6) Schriftstücke, die sich auf die durch diesen Vertrag und die Einzelverträge über touristische Leistungen entstandene Rechtsbeziehungen beziehen, kann man auch per Fax oder E-Mail, und zwar an die Nummer bzw. E-Mailadressen, die die Vertragsparteien zu diesem Zweck mitteilen, senden. Der Absender kann dieses Dokument nur als zugestellt betrachten, wenn sein Telefaxgerät die Übermittlung des Dokuments an den Empfänger bestätigt, bzw. wenn sein E-Mail-Client die Zustellung oder das Lesen der E-Mail-Nachricht durch den Empfänger bestätigt. Die Bestimmungen der allgemein verbindlichen gesetzlichen Bestimmungen über die Schriftform von Rechtshandlungen, die per Telefax oder auf elektronischem Wege erfolgen, bleiben damit unberührt.
- (7) Für die Zwecke des Absatzes 6 gilt bei Abschluss dieses Vertrags die Telefaxnummer des Beschaffers: +441518080452 und die E-Mail-Adresse des Beschaffers: info@unterkunft-suche.eu.

## Artikel 14

### **Allgemein und Schlussbestimmungen**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum Zeitpunkt seines Abschlusses in Kraft, auf Grund der Bestätigung des Angebots vom Beschaffer seitens des Dienstleistungsempfängers, der Erfüllung der Zahlungsverpflichtung durch Überweisung oder Hinterlegung zugunsten eines vom Kunden angegebenen Bankkontos in Kraft.
- (2) Die Vertragsparteien sind an die kooperativen Tätigkeiten gebunden, die zum Zweck der ordnungsgemäßen und fristgerechten Durchführung dieses Vertrags und der auf seiner Grundlage abgeschlossenen Einzelverträge über touristische Leistungen erforderlich sein können. Damit sind die besonderen Verpflichtungen der Zusammenarbeit, die in dieser Vereinbarung vorgesehen oder in den Einzelverträgen über touristische Leistungen vereinbart sind, nicht betroffen.
- (3) Wenn wegen eines Verstoßes einer Verpflichtung einer Vertragspartei aus einem durch diese Vereinbarung begründeten Rechtsverhältnis oder einem Einzelvertrag über touristische Leistungen oder aufgrund einer allgemein verbindlichen gesetzlichen Regelung Verpflichtungen verletzt werden oder infolge der Unwahrheit der übermittelten Informationen oder einer Erklärung der anderen Vertragspartei eine Geldstrafe erteilt wird oder Verpflichtung zur Aufhebung der Straftat oder eine ähnliche Verpflichtung entsteht, hat die vertragsbrüchige Vertragspartei Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Geldstrafe, bzw. das Recht auf Erstattung der Kosten, die durch die Erfüllung der Verpflichtungen entstanden sind, die sich aus der endgültigen Entscheidung der zuständigen Behörde ergeben.
- (4) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, gilt den Betrag des Kaufpreises für die Beschaffung der Leistungen sowie jede andere Summe genannt in diesem Vertrag oder in dem auf dieser Grundlage abgeschlossenen Einzelvertrag über touristische Leistungen als umsatzsteuerfrei.
- (5) Der Besteller ist damit einverstanden, dass der Beschaffer die Rechnungen per E-Mail senden wird.
- (6) Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist der Besteller verpflichtet, die Zahlungspflicht aus dem Rechtsverhältnis zu erfüllen und zwar per Überweisung oder Hinterlegung zu Gunsten eines vom Beschaffer angegebenen Bankkontos.
- (7) Die schriftliche Fassung dieses Vertrags stellt eine vollständige Vereinbarung der Vertragsparteien dar und enthält alle von den Vertragsparteien vereinbarten Vertragsbedingungen und ersetzt alle vorherigen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien über ihr Rechtsverhältnis.
- (8) Wenn infolge einer Änderung der einschlägigen Rechtsvorschriften einige der in dieser Vereinbarung enthaltenen Vereinbarungen ungültig oder unwirksam sind oder eine solche Situation droht, verpflichten sich die Vertragsparteien, die Änderungen dieses Vertrags auszuhandeln, um ein Ergebnis zu erzielen, das einer ungültigen oder unwirksamen Vereinbarung möglichst nahe kommt, die den neuen Rechtsvorschriften entspricht.
- (9) Wenn dieser Vertrag nichts anderes feststellt, kann man diesen Vertrag nur nach der Vereinbarung von beiden Parteien schriftlich ändern und rückgängig machen.